

Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert

Stand: 11.07.2019

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW S. 448) und insbesondere in Verbindung mit §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2016 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 09.07.2019 eine Änderung der Satzung (§ 7 Gebührentarif) beschlossen.

§ 1 – Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Velbert ist gemäß § 6 Abs. 2 RettG NW in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan Trägerin einer Rettungswache, bestehend aus dem Stützpunkt der Hauptfeuer- und Rettungswache und den Rettungswachen in den Ortsteilen Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg.

Sie übernimmt die ihr nach dem RettG NW obliegenden Aufgaben, insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports einschließlich des Rechnungswesens.

(2) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten/ -innen lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit dem Rettungswagen (ggf. mit Notarzt) oder Luftfahrzeug in ein für die Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten/ -innen zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

Notfallpatienten/ -innen sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

(4) Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.

(5) Leichen dürfen mit den Rettungswagen und Krankentransportwagen nicht befördert werden.

(6) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann für den Rettungsdienst, bzw. die Einsatzzentrale der Feuerwehr Velbert aufgrund der Angaben des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

Sofern Kenntnis von einer oder der Verdacht auf eine nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) meldepflichtige(n) Krankheit

vorliegt, soll dies vom Besteller unaufgefordert dem Leitstellenpersonal mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die nach dem IFSG meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern. Dies ermöglicht eine sachgerechte Disposition der Rettungsmittel und versetzt die Stadt Velbert in die Lage, die geeigneten Desinfektions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

§ 2 – Einsatzgebiet / Einsatzmittel

(1) Die Notfallrettung und der Krankentransport umfasst ausschließlich die Versorgung und Beförderung von Notfall- und sonstigen Patient/innen im Stadtgebiet Velbert. Soweit erforderlich ist die Versorgung und Beförderung auch außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.

(2) Als Beförderungsmittel werden Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt.

(3) Die Rettungswagen werden über 24 Stunden täglich eingesetzt und vorgehalten.

(4) Krankentransportwagen werden werktags maximal in der Zeit von 7.30 Uhr – 20.00 Uhr und samstags maximal in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesetzt.

Soweit außerhalb dieser Einsatzzeiten nach Entscheidung der Leitstelle bzw. der Feuerwehr Velbert ein Krankentransport erfolgen soll, wird dieser mit einem Rettungswagen durchgeführt. In solchen Fällen wird dennoch nur die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens erhoben.

§ 3 – Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Velbert Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Pflicht zur Gebührenerichtung entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes, d. h. mit der Anforderung. Auch eine missbräuchliche Bestellung gilt als Inanspruchnahme.

(3) Begleitpersonen können, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mit befördert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 4 – Gebührenpflichtige Personen

(1) Gebührenpflichtig ist

1. die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Person, in deren Interesse der Rettungsdienst angefordert wird, soweit sie/er die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
2. bei missbräuchlicher Bestellung die Bestellerin/der Besteller bzw. die Verursacherin/der Verursacher.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sofern Ansprüche der Benutzerin oder des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden. Die Zahlungspflicht der Benutzerin bzw. des Benutzers bleibt hiervon allerdings unberührt.

§ 5 – Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Velbert zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6 – Gebührenermäßigung / Gebührenerlass

(1) In Härtefällen kann die Stadt Velbert die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Es gelten die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.

(2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Velbert zu stellen und zu begründen.

§ 7 - Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.	Krankentransportwagen	Gebühr
1.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	248,00 €
1.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	60,00 €
1.3	Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	3,00 €
1.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.1 bis 1.3	

2.	Rettungswagen	Gebühr
2.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	405,00 €
2.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	60,00 €
2.3	Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	4,00 €
2.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren 2.1 bis 2.3	

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.